

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 56.

Sonntag den 25. Februar.

1849.

Bei der in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. November vorigen Jahres abgehaltenen Wahl der Geschwornen des 25. Wahlbezirks sind in der Abtheilung für die Ortschaften

Störmthal, Roedgen, Dreiskau, Dahlsch mit Kleinpepschau, Delzschau, Südbengossa, Muckern und Neumuckershausen

der Gutsbesitzer **Johann Wilhelm Mattik** von hier,
der Gutsbesitzer **Johann Carl Fischer** in Kleinpepschau,
der Gutsbesitzer und Gemeindevorstand **Johann Traugott Semmig** in Dahlsch, und
der Gutsbesitzer und Gemeindevorstand **Johann Gottlieb Niedel** in Muckern

durch Stimmenmehrheit gewählt worden.

Die nächstmeisten Stimmen haben erhalten

der Gutsbesitzer **Johann Gottlob Böhne** von hier,
der Gutsbesitzer und Ortsrichter **Johann August Jonas** von hier,
der Häusler **Christian Friedrich Skuhr** von hier,
der Gutsbesitzer **Heinrich Riehle** in Neumuckershausen.

Etwaige gegründete Erinnerungen gegen die Wahl oder das Wahlverfahren sind binnen 8 Tagen von heute an gerechnet bei deren Verlust anzubringen und zu beschleunigen.

Störmthal den 26. Februar 1849.

Der Wahlausschuß.
Pfotenbauer.

* * *

Nach den am 24. d. Abends hier eingegangenen Nachrichten hat das Ministerium seine Entlassung eingegeben und das neue Ministerium ist folgendermaßen zusammengesetzt: Ober-Appellationsrath **Dr. Feld**, Ministerpräsident, Minister der Justiz und prov. auch des Cultus; **v. Beust** (Sächs. Gesandter am preuß. Hofe), Min. des Auswärtigen; Geh. Finanzrath **v. Ehrenstein**, Min. d. Finanzen; Geh. Reg.-Rath **Weinlig**, Min. des Innern; **v. Buttler**, prov. Kriegsminister.

Landtagsverhandlungen.

Zweihundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 23. Februar 1849.

Auf der Registrande befindet sich ein Decret wegen Unterstützung der deutschkatholischen Kirchengemeinden. Den Berichterstattem für die Dresdner Zeitung wird ein Platz im Sitzungssaale bewilligt. **Bernhard** interpellirt wegen des vom Oberleutnant **v. Mehradt** in Mitweida an seine Recruten erlassenen Verbotes, sich an politischen Vereinen zu betheiligen. **Gruner** berichtet über die Aufhebung des Lehngelderbeweises und empfiehlt den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer hinsichtlich der Aufhebung des Generale von 1751 und der andern seit 1582 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Minister **Braun** erklärt, daß der beantragte Gesetzesentwurf schon fertig sei; **Spizner**, **Tzschirner** und der Minister bekämpfen die Aufhebung der andern gesetzlichen Bestimmungen als ganz überflüssig, ja sogar bedenklich. **Hausner** schildert das ungebührliche Verfahren, Lehngelder zu vermehren, das besonders im Voigtlande geherrscht habe. Der Antrag wird hierauf ohne den beanstandeten Zusatz „und der anderen u. c. gesetzlichen Bestimmungen“ einstimmig angenommen. Ueber den Rechtsatz des Oberappellationsgerichtes vom 18. Decbr. 1847 u. S. 230. 231. des Grund- und Hypothekengesetzes hat **Gruner** ferner ein äußerst gründliches Gutachten geliefert, dessen Druck, nachdem es vorgelesen worden, von **Kell** (Dresden) und Minister **Braun** gewünscht und beschlossen wird.

Prüfer referirt über eine Petition aus **Seiffennersdorf** um Verbot des Hausfrens mit Leinwand. Das Gesuch soll an die Arbeitercommission gelangen. **Prenzel** und **Birnbaum** schildern das Elend der Weber; **Schieck** findet im Hausfren eine Begünstigung des Proletariats, **Tauer Schmidt** eine Verminderungsquelle desselben.

Den Connewitzer Unglücksfall betreffend.

Die entstellten und zum Theil unwahren Gerüchte, welche über den Connewitzer Unglücksfall im Publicum cursiren, veranlassen uns, nach amtlicher Ermittlung, Folgendes zu veröffentlichen.

Am 19. d. M. begab sich **Johann August Troisch** mit einigen andern Personen in das hinter der Connewitzer Mühle gelegene Waldstück, um Holz zu holen. Hier hatten sie Holz bereits abgemacht und **Troisch** ein Stück auf der Achsel, als sie den Forstschütz gewahr wurden, **Troisch** deshalb das Holz wegwarf und mit den übrigen die Flucht ergriff.

Im Laufen wurde **Troisch** durch einen Schuß von hinten verwundet, er lief aber fort, bis er von dem commandirten Schützen, **Franz Louis Schwarz**, eingeholt wurde. Dieser sah nach der Verwundung, und forderte den Verletzten auf, sich schleunig nach Hause zu begeben, was er auch that.

Nach geschehener Meldung verfügte sich das Gericht, unter Zuziehung des Gerichtsarztes, sofort nach Connewitz, stellte die nöthige Erörterung an und ließ den Verwundeten untersuchen, wobei sich eine Schußwunde ergab, die in der Nähe des Afters beigebracht war und einen Wundcanal von mehreren Zoll Tiefe nachwies.

Eine Kugel oder ein sonstiger fremder Körper wurde in der Wunde nicht entdeckt, an der entgegengesetzten Seite aber auch eine Deffnung nicht wahrgenommen, woraus zu schließen war, daß der abgeschossene Gegenstand sich noch im Körper befinde. Der Kranke wurde der ärztlichen Behandlung des bereits anwesend gefundenen **Dr. Abel** in Connewitz überlassen.

Der Flurschütz **Schwarz** gab an:

Als er die Holzdiebe gewahr worden, sei er ihnen nachgelaufen, im Laufen gestürzt und durch diesen Fall sei sein mit einer Kugel geladenes gewöhnliches Dienstgewehr losgegangen. Was an dieser Angabe Wahres sei oder nicht, ist Gegenstand der einzuleitenden Untersuchung; die bisherigen Ermittlungen haben wenigstens Nichts geliefert, was dafür oder dagegen spräche, nur so viel ist seitdem zur Anzeige gekommen, daß **Schwarz** an jenem Tage nicht sein Dienstgewehr, sondern eine fremde Doppelflinte geführt habe.

Am 21. Februar ist nun **Troisch** verstorben, am 22sten die legale Section des Leichnams erfolgt, die Kugel aber, oder ein sonstiger die Verwundung begründender Gegenstand, ungeachtet des sorgfältigsten Nachsuchens, im Körper nicht aufgefunden worden.